

*Glaeske, Günter: Die Erzbischöfe von Hamburg-Bremen als Reichsfürsten (937—1258). In: Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens, Bd. 60. Hildesheim: Aug. Lax, 1962, 243 Seiten, Preis 14.— DM.*

Es handelt sich bei dieser Studie um eine Dissertation (bei G. Schnath), die dem verdienten Bearbeiter der Regesten der Erzbischöfe von Bremen, Otto Heinrich May, zum 75. Geburtstag gewidmet ist. Der Verfasser untersucht die Staatsbildung des Erzstiftes Hamburg-Bremen. Da Kaiser Otto I. es gewesen ist, den geistlichen Herren weltliche Hoheitsrechte über ihr Territorium zu verleihen, beginnt der Verfasser mit der Verleihung der hohen Immunität über Liten und Kolonen der Kirchen und Klöster im Jahre 937, den Übertragungen von Grundbesitz und Grafenrechten durch den Kaiser. Jedoch kann von Territorium als geographisch-politischem Gebilde mit einer zentralen Landesherrschaft erst seit dem 13. Jahrhundert gesprochen werden. Dabei wirkt sich die Auseinandersetzung Heinrichs des Löwen mit dem Erzbischof Hartwig I. hemmend auf die Entwicklung zum Landesfürstentum aus. — Einen breiten Raum nimmt in der Abhandlung Erzbischof Adalbert, eine der größten Persönlichkeiten auf dem erzbischöflichen Stuhl Bremens, ein. Dieser Kirchenfürst zeichnete sich durch eine tiefe Frömmigkeit und ernsthafte christliche Sittlichkeit aus. Daher setzte er sich für eine Kirchenreform ein, ebenso wie sein großer Gegenspieler Erzbischof Anno von Köln. Die Unabhängigkeit und Reinheit der Kirche wollten beide bewahren. Im Jahre 1063 erhält der Erzbischof die Lehnshehoheit über die Grafschaft Stade, wofür die Udonen mit der Grafschaft Dithmarschen belehnt werden. — Im Jahre 1059 hatte eine edle Dame Riquar dem Erzbischof reichen Grundbesitz in Dithmarschen und Stade übereignet. — Nach der Epoche Adalberts (1043—1072) werden folgende Abschnitte dargestellt: Von Liemar bis Friedrich (1072—1123), von Adalbero bis Siegfried (1123—1284), von Hartwig II. bis Gerhard I. (1185—1219) und Gerhard II. (1219—1258). Diese Studie stellt eine gute Leistung dar und kann nur anerkennend empfohlen werden.

Uetersen

Erwin Freytag

*Heutger, Nicolaus: Evangelische Konvente in den welfischen Landen und der Grafschaft Schaumburg. Studien über ein Nachleben klösterlicher und stiftlicher Formen seit Einführung der Reformation. Hildesheim, A. Lax, 1961, 190 Seiten, eine Karte, Preis 9,60 DM.*

Diese kirchengeschichtliche Studie ist dem Andenken des Prof. D. Dr. Carl Stange, Abtes von Bursfelde, gewidmet. Sie zeichnet sich durch eine klare Gliederung und Übersichtlichkeit aus. Im Abschnitt A wird von den Klosterordnungen gehandelt, die chronologisch aufgeführt werden. Man ist darüber erstaunt, daß noch nach der Reformation eine so große Anzahl von Männerkonventen fortbestanden haben, allerdings als bloße Institutionen ohne rechtlichen Inhalt. Nur Loccum behält als Predigerseminar klösterliche Formen. Etwa zwölf Konvente, die über Niedersachsen verstreut waren, werden vom Verfasser dargestellt. Man vermißt eigentlich eine Angabe, wieso es schließlich zur Auflösung der Konvente kam.

Die Frauenklöster, 26 an der Zahl, werden alphabetisch aufgeführt und historisch abgehandelt. Sodann werden die Dienste und Pflichten der Konventualinnen und Äbtissinnen behandelt. Da die Klöster der alten Grafschaft Schaumburg miterfaßt sind, hätte auch das bis 1640 zu dieser Grafschaft gehörige Nonnenkloster Uetersen aufgeführt werden müssen. Von den 200 Klöstern vor der Reformation blieben 50 bestehen. Jedoch im 20. Jahrhundert existierten nur noch etwa zwei Dutzend Frauenkonvente. Während alle Männer-

konvente verfielen und sich auflösten, bestanden Frauenkonvente als Zufluchtsstätte, meist adliger Konventualinnen, fort, wie es auch bei den vier noch bestehenden adligen Frauenklöstern in Schleswig-Holstein der Fall ist. — Im ganzen gesehen führt diese Studie uns in die Geschichte und das Wesen der nachreformatorischen Klöster Niedersachsens gut ein.

Uetersen

Erwin Freytag

*Wilhelm August Schulze: Zwei Baden-Durlachische Kirchenordnungsentwürfe 1728 und 1743. In: Veröffentlichungen des Vereins für Kirchengeschichte in der ev. Landeskirche in Baden, Karlsruhe (Baden), 1963, 132 Seiten.*

Mit der Einführung der Reformation finden sich in den evangelischen Landesfürstentümern die ersten Kirchenordnungen. In Baden wird erst 1556 eine solche eingeführt, die praktisch bis zur Union in Geltung und Gebrauch war. In seiner Einleitung geht der Verfasser auf die Entwicklung ein, die innerhalb der kleinen Landeskirche Badens auf dem Gebiet der Kirchenordnung vor sich geht. In einem Reskript von 1717 werden die Spezialsuperintendenten aufgefordert, daß alle Geistlichen die ihnen verfügbaren Nachrichten von Kirchenordnungen und „Ceremonien“ einsenden sollten. Einen sehr umfangreichen Entwurf schickte der Superintendent Höltzlein in Auggen 1727 ein. Dieser Entwurf wurde von den anderen kritisiert, so von den Spezialsuperintendenten Daler und Bergmann. Der Kirchenrat beschloß, die Vorschläge und Kritiken dem Durlacher Spezial Eisenlohr zuzuleiten, daß dieser daraus ein vollkommenes Werk mache, den Kirchenordnungsentwurf von 1728. Höltzlein war erobert, daß u. a. im Entwurf ein Abschnitt über Kirchenbuße fehle. Wegen der grundsätzlichen Berechtigung einer Kirchenbuße beruft sich Höltzlein auf die Consilia des Hamburger orthodoxen Hauptpastors Georg Dedekenn (1564 bis 1628) und auf das Kirchenrecht des bekannten Leipziger Rechtsgelehrten Benedikt Carpzov (1595—1666). — Der Geheimrat verfügt 1729, daß kein besonderes Kapitel „Kirchenbuße“ in die Kirchenordnung einzufügen sei. Der Kirchenrat fügte das Kapitel trotzdem ein und sandte 1732 den Entwurf an den Geheimrat. Schließlich mußte der Entwurf fallen.

Ein neuer Entwurf wird schließlich vom Kirchenrat Bürklin, Rektor am Gymnasium in Karlsruhe, verfaßt. Nach seiner Versetzung als Spezial nach Pforzheim wird 1732 der Entwurf zu den Akten gelegt, bis sein Nachfolger Malsch die Einführung einer neuen Ordnung betreibt. Nach dem Tode von Malsch, 1742, bearbeitet Bürklin, nun Oberhofprediger geworden, mit einer Karlsruher Bezirkssynode ein 28-Punkte-Programm. Schließlich entstand der neue Kirchenordnungsentwurf von 1743.

Der Verfasser versucht nun in seiner Studie eine Synopse von der Ki. O. 1556, Ki. O. Entw. 1728 und 1743 zu geben. Die ganze Arbeit ist in drei Hauptteile eingeteilt: 1. Die Ordnung für die Gemeindeglieder; 2. Von den Pfarrern; 3. Von den Spezialsuperintendenten. Der erste Hauptteil umfaßt 16 Abschnitte: Gottesdienste und Kasualien, Kirchengesang und Sakramente u. a. m.

Für die Taufe wurde die K. O. 1556 wörtlich übernommen. Dieser liegt die Brenzische Ki. O. von 1553 zugrunde. Sie kennt weder den Exorzismus noch die Signatio crucis des Täuflings. Darum ist dem oberdeutschen Luthertum der Kampf um die Abschaffung des Exorzismus erspart geblieben. — Auch über die Kirchenkleidung handelt ein Abschnitt. Das Tragen des Talars bei allen Amtshandlungen wird zur Pflicht gemacht. Das Tragen von Alben über dem Talar wird verboten. Der Verfasser stellt die Frage, ob man mit dem Verbot wohl den reformierten Schweizern ein Ärgernis aus dem Wege räumen wollte! — Beim Abendmahl sollen die in der Rangfolge bestehenden gesellschaftlichen Unter-